

Endbenutzer-Lizenzvereinbarung für PTV-Software

Inhalt

1	Vertragsparteien, Umfang	3
2	Rechte am geistigen Eigentum, Lizenz	4
3	Einräumung und Entzug von Nutzungsrechten.....	7
4	Kopien, Reverse Engineering.....	9
5	Übertragung und Weitergabe von Lizenzmaterial	9
6	Testlizenz und akademische Lizenz.....	10
7	Drittlizenzen.....	12
8	Gewährleistung, Mängelbehebung	12
9	Verletzung geistigen Eigentums	14
10	Haftung, Schadensersatz.....	15
11	Audit.....	15
12	Datensicherheit und Datenschutz	16
13	Exportkontrollbestimmungen, Compliance.....	16
14	Änderungen dieser EULA	17
15	Schlussbestimmungen	17

Kurztitel	Endbenutzer-Lizenzvereinbarung für PTV-Software
Version der Vertragsvorlage	2.4.0 vom 13.03.2026

1 Vertragsparteien, Umfang

- 1.1 Diese Endbenutzer-Lizenzvereinbarung („**EULA**“) wird durch und zwischen PTV Planung Transport Verkehr GmbH, Haid-und-Neu-Straße 15, 76131 Karlsruhe, Deutschland („**PTV**“) und dem betreffenden Unternehmen („**Kunde**“) geschlossen, das Softwareprogramme und mit der Software bereitgestellte Daten (zusammen „**PTV-Software**“), oder Daten der PTV oder etwaiger Drittanbieter („**PTV-Daten**“), von PTV erhalten hat und/oder diese verwendet und das einen Vertrag über die Lieferung und Nutzung dieser PTV-Software und/oder PTV-Daten mit PTV oder einer Tochtergesellschaft, einem Wiederverkäufer oder einem anderen Vertragspartner von PTV (jede(r) ein „**Drittvertriebspartner**“) geschlossen hat, unter der Voraussetzung, dass diese EULA Vertragsbestandteil geworden sind. Sowohl PTV als auch der Kunde werden hierin einzeln als „**Partei**“ und gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet. PTV und der Kunde sind die Parteien dieser EULA, auch wenn der Kunde die PTV-Software oder die PTV-Daten von einem Drittvertriebspartner erworben haben sollte.
- 1.2 Soweit in dieser EULA die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf PTV-Software geregelt sind, gelten diese Regelungen gleichermaßen für PTV-Daten.
- 1.3 Diese EULA umfasst die PTV-Software, die von PTV in materieller Form (z. B. auf einem Datenträger) oder immaterieller Form (z. B. als Download) dem Kunden bereitgestellt wurde, unabhängig davon, ob diese urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, in jeglichem Format (Quellcode, Objektcode usw.), sowie alle zugehörigen Informationen, Dokumentationen und Materialien, wie zum Beispiel Handbücher, Handlungsanweisungen und technische Dokumentationen (zusammen „**Lizenzmaterial**“). Jede Übersetzung des Lizenzmaterials ist ebenfalls Teil des Lizenzmaterials.
- 1.4 Soweit erforderlich, ist der Kunde für den Kauf oder den Lizenzerwerb zusätzlicher Ausstattung und Software verantwortlich, die für die Installation und Nutzung des Lizenzmaterials nach Maßgabe von PTV notwendig ist. Aktualisierte Versionen des Lizenzmaterials erfordern möglicherweise weitere Ausstattung und/oder Software sowie aktualisierte Versionen der Ausstattung und Software. Soweit der Kauf oder Lizenzerwerb dieser Ausstattung und Software erforderlich ist, fällt dies allein in die Verantwortung des Kunden.
- 1.5 In die Schutzwirkung dieser Bedingungen sind sämtliche Drittanbieter und Lieferanten der PTV einbezogen, die bei der Leistungserbringung mitwirken. Der Kunde bzw. Partner der PTV stellt diese Drittanbieter und Lieferanten von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung dieser Bedingungen resultieren.

2 Rechte am geistigen Eigentum, Lizenz

- 2.1 Sämtliche Rechte, Titel, Interessen und Rechte des geistigen Eigentums an dem Lizenzmaterial (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Urheberrechte, Schutzmarken, Dienstleistungsmarken, Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und alle Nebenrechte) liegen ausschließlich bei PTV und seinen Lieferanten.
- 2.2 PTV behält sich das Recht vor, das Lizenzmaterial technisch gegen unrechtmäßige Kopien, Verwendung oder Verteilung durch Sicherheitsvorkehrungen, wie zum Beispiel Dongle, Passwörter oder ähnliches, zu schützen.
- 2.3 Der Kunde darf das Lizenzmaterial nur selbst innerhalb seines eigenen Unternehmens für betriebsinterne Zwecke verwenden. Der Kunde muss sämtliche vertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich der Verwendung der PTV-Software (z. B. begrenzte Anzahl der Nutzer, Installationen usw.) einhalten und diese Einschränkungen durch geeignete technische Maßnahmen sicherstellen (die Gewährung von Nutzungsrechten an der PTV-Software gegenüber dem Kunden im Folgenden „**Lizenz**“).
- 2.4 Die Lizenz an den Kunden kann zeitlich befristet („**Subscription**“) oder zeitlich unbefristet („**Perpetual-Lizenz**“) gewährt werden.

2.4.1 Die **Subscription** des Kunden ist nicht exklusiv, zeitlich befristet, nicht übertragbar, widerruflich und nicht unterlizenzierbar. Sie ist ausschließlich für den internen Geschäftsbetrieb des Kunden als Endanwender während der Vertragslaufzeit nutzbar. PTV ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit neue Versionen, Updates oder Upgrades der Software bereitzustellen, um Funktionalität, Sicherheit oder Kompatibilität zu gewährleisten. Wesentliche Änderungen oder Einschränkungen der vertraglich vereinbarten Funktionen liegen insbesondere vor, wenn:

- a) Kernfunktionen der Software entfernt oder grundlegend verändert werden;
- b) die Benutzeroberfläche so stark verändert wird, dass eine erneute Einarbeitung der Mitarbeiter erforderlich ist;
- c) die Hardware- oder Systemanforderungen wesentlich erhöht werden;
- d) Schnittstellen zu anderen Systemen nicht mehr kompatibel sind; oder
- e) die Leistungsfähigkeit der Software in wesentlichen Bereichen reduziert wird.

Der Kunde ist verpflichtet, Sicherheits-Updates und Bugfixes zu installieren, sofern diese keine wesentlichen Änderungen oder Einschränkungen im Sinne der vorstehenden Definition mit sich bringen.

Bei Funktions-Updates und neuen Versionen, die keine wesentlichen Änderungen im Sinne der vorstehenden Definition darstellen, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer Frist von neunzig (90) Tagen nach Bereitstellung zu entscheiden, ob er das Update installieren möchte.

Stellt PTV eine neue Version bereit, die wesentliche Änderungen im Sinne der vorstehenden Definition enthält, kann der Kunde innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Mitteilung schriftlich widersprechen. Im Widerspruchsfall bleibt der Kunde berechtigt, die vorherige Version bis zum regulären Vertragsende weiter zu nutzen, sofern PTV die Unterstützung dieser Version für den Vertragszeitraum gewährleistet. PTV stellt sicher, dass bereitgestellte Updates oder neue Versionen keine wesentlichen Funktionsminderungen oder Inkompatibilitäten verursachen. Für die Nutzung älterer Versionen übernimmt PTV keine Gewähr für Funktionsfähigkeit, Sicherheit oder Kompatibilität mit späteren Systemumgebungen, sofern der Kunde sein Widerspruchsrecht ausgeübt hat. Ein Anspruch des Kunden auf Nutzung älterer oder früherer Versionen der Software besteht nicht, es sei denn, der Kunde hat ein zulässiges Widerspruchsrecht nach Maßgabe dieser Bestimmungen ausgeübt.

2.4.2 Die **Perpetual-Lizenz** des Kunden ist nicht exklusiv, zeitlich unbefristet, nicht übertragbar außer gemäß Ziff. 5.1, unwiderruflich, nicht unterlizenzierbar und ausschließlich für den internen Geschäftsbetrieb als Endanwender nutzbar.

Der Kunde erhält mit Erwerb der Perpetual-Lizenz das dauerhafte Nutzungsrecht an der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereitgestellten Version der Software („Lizenzversion“).

PTV ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit oder nach Bereitstellung der Lizenzversion Aktualisierungen (z. B. Wartungs-, Sicherheits- oder Funktions-Updates) zur Verfügung zu stellen.

Die Installation solcher Aktualisierungen steht im Ermessen des Kunden. Für die Nutzung älterer Versionen übernimmt PTV keine Gewähr für Funktionsfähigkeit, Sicherheit oder Kompatibilität mit späteren Systemumgebungen. Ein Anspruch des Kunden auf Bereitstellung zukünftiger Versionen oder neuer Releases der Software besteht nicht, sofern diese nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

Die dem Kunden im Rahmen dieser EULA gewährten Nutzungsrechte, beschränken sich auf:

- a) die Version des Lizenzmaterials, das ursprünglich an den Kunden geliefert wurde,
- b) Servicepacks des Lizenzmaterials, die an den Kunden im Rahmen der Erfüllung etwaiger PTV obliegender Gewährleistungspflichten geliefert wurden, und Updates und aktualisierte Versionen des Lizenzmaterials, vorausgesetzt diese Updates oder aktualisierten Versionen wurden im Rahmen eines Wartungsvertrags geliefert und der Kunde hat sämtliche geschuldeten Wartungsgebühren bezahlt, die in Folge dieses Wartungsvertrages entstanden sind.

- 2.5 Die Parteien können weitere Einschränkungen hinsichtlich der Dauer, des Gebietes und des Umfangs der Lizenz vereinbaren.
- 2.6 Für den Softwareteil des Lizenzmaterials ist die Lizenz des Kunden auf den Objektcode beschränkt und schließt nicht den Quellcode mit ein. PTV ist nicht verpflichtet, dem Kunden den Quellcode zur Verfügung zu stellen.
- 2.7 Jegliche Verwendung oder Verwertung des Lizenzmaterials, welche nicht explizit in dieser EULA erlaubt wird oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. Ändern, Überarbeiten, Leihen, Leasen, Vermieten, Vertreiben in materieller oder immaterieller Form, Outsourcen, Software-as-a-Service etc.) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der PTV, welche PTV nach eigenem Ermessen erteilen kann.
- 2.8 Der Kunde darf das Lizenzmaterial weder im Ganzen noch in Teilen verändern, übersetzen oder modifizieren und darf keine vom Lizenzmaterial abgeleiteten Werke erstellen. Der Kunde darf das Lizenzmaterial nicht veräußern, weiterverkaufen oder vertreiben. Der Kunde darf das Lizenzmaterial weder gewerblich noch nicht-gewerblich vermieten, leasen oder in einem öffentlichen Netz zur Verfügung stellen, außer es liegt eine schriftliche Vereinbarung mit der PTV vor, die dem Kunden dies erlaubt.
- 2.9 Sämtliche Anwendungsfälle beziehen sich auf den Einsatz in einem geschlossenen Nutzerkreis, d.h. dass keine öffentlichen und freizugänglichen Applikationen (Public-Onlinedienste) erlaubt sind.
- 2.10 Die Kombination sowie die Vermischung von Daten und Ergebnissen der PTV-Software mit Drittanwendungen sowie Drittdaten sind dem Kunden untersagt.

3 Einräumung und Entzug von Nutzungsrechten

- 3.1 Die Einräumung von Nutzungsrechten am Lizenzmaterial erfolgt aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der vollständigen Zahlung der Lizenzgebühr. Bis zu diesem Zeitpunkt willigt die PTV - jederzeit widerruflich und höchstens für die Dauer von dreißig (30) Tagen - in die Nutzung des Lizenzmaterials gemäß den vorstehenden Regelungen ein.

Erfolgt keine vollständige Zahlung der Lizenzgebühren

- innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsstellung
- oder
- bis zum Beginn der neuen Subscription-Laufzeit bei Verlängerung der Subscription,

so ist die PTV-Software aufgrund einer automatischen Programmsperre nicht mehr nutzbar. Mit vollständiger Zahlung der Lizenzgebühren erfolgt eine Aktualisierung der Lizenzinformationen und Freischaltung der PTV-Software mittels der verwendeten Lizenzierungstechnologie.

Zu Abrechnungs- und Kontrollzwecken kann PTV-Software mit Lizenzierungstechnologie versehen sein. In regelmäßigen Abständen werden automatisiert oder unter Mitwirkung des Kunden von den Back-End-Systemen der PTV sowie ihrer beauftragten Unternehmen die jeweils geltenden Lizenzinformationen abgerufen und in der Software hinterlegt.

Die abgerufenen Lizenzinformationen beinhalten u.a. Daten zu lizenzierten Programmversionen, Softwarewartung und Updatemöglichkeiten, Funktionsumfang und Größe, lizenzierter Nutzerzahl, Nutzungsweise und Nutzungszeitraum der PTV-Software. Im Falle von Änderungen und Fortschreibungen werden die Lizenzinformationen aktualisiert, gegebenenfalls auch durch automatische Prozesse. In bestimmten Fällen kann ein Austausch der Lizenzierungscontainer unter Mitwirkung des Kunden erforderlich sein.

Werden Lizenzen vom Kunden als nicht mehr nutzbar gemeldet (z. B. bei Verlust, Beschädigung oder bei einem Wechsel des Lizenzierungscontainers), können diese durch PTV unwiderruflich deaktiviert werden. In diesem Fall kann der Kunde gegen Zahlung einer Gebühr einen neuen Lizenzierungscontainer beantragen. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der zum Zeitpunkt der Anfrage geltenden PTV-Preisliste und wird dem Kunden vor Bestellung mitgeteilt.

Die Lizenzierungstechnologie kann einen Online-Zwang begründen, d.h., dass die erworbene PTV-Software nur nutzbar ist, wenn ein Online-Zugang besteht und die Lizenzdaten erfolgreich über das Internet abgeglichen werden. Dieser automatische Abgleich über das Internet kann bestimmten Einschränkungen bei der Verfügbarkeit unterliegen, sodass lediglich eine Verfügbarkeit von 99,9% für den automatisierten Abgleich der Lizenzinformationen gewährleistet werden kann. Bei einem Ausfall kann sich der Kunde an den First-Level-Support für die Softwarewartung wenden.

- 3.2 Das Nutzungsrecht bei einer Subscription endet automatisch mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Subscription-Laufzeit.
- 3.3 PTV kann die Lizenz aus wichtigen Gründen entziehen. Ein solch wichtiger Grund kann insbesondere, aber nicht ausschließlich, gegeben sein, wenn der Kunde die Bestimmungen dieser EULA schwerwiegend verletzt.
- 3.4 Sowohl bei Ende des vereinbarten Lizenzzeitraums als auch bei Entzug der Lizenz entfällt das Nutzungsrecht des Kunden am Lizenzmaterial. Der Kunde hat sämtliche Datenträger, Dongles und andere Geräte, die er von PTV erhalten hat, zurückzugeben, die Software einschließlich etwaiger Sicherungskopien zu deinstallieren sowie sämtliches Lizenzmaterial zu vernichten oder unwiderruflich zu löschen und PTV gegenüber schriftlich zu bestätigen, dass eine solche Rücksendung, Vernichtung oder Löschung erfolgreich durchgeführt wurde.

4 Kopien, Reverse Engineering

- 4.1 Der Kunde hat das Recht, eine Sicherungskopie des Softwareteils des Lizenzmaterials für eigene Sicherungszwecke anzufertigen, soweit dies nach zwingenden Bestimmungen des anwendbaren Rechts erlaubt ist. Jede Sicherungskopie muss sicher aufbewahrt und mit einem korrekten Urheberrechtsvermerk versehen werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht entfernt, verändert oder unterdrückt werden. Dokumente dürfen nur für interne Zwecke seitens des Kunden verwendet werden.
- 4.2 Insoweit das Urheberrecht dem Kunden das Recht einräumt, die Software zu dekompile, zu disassemblieren oder zurückzuentwickeln, um die Informationen zu erhalten, die für die Entwicklung eines unabhängigen, kompatiblen Computerprogramms notwendig sind („**Dekompile**“), muss der Kunde vor einer solchen Dekompilierung PTV bitten, ihm die benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen. Eine Dekompilierung ist nur dann zulässig, wenn PTV diese Informationen nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Anfrage des Kunden bereitstellt. Jegliche Informationen, die dem Kunden in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellt werden, sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

5 Übertragung und Weitergabe von Lizenzmaterial

- 5.1 Bei einer Perpetual-Lizenz ist dem Kunden die Übertragung des Lizenzmaterials, das er rechtmäßig von PTV oder einem Drittvertriebspartner erworben hat, gestattet. Jegliche Übertragung einer Perpetual-Lizenz unterliegt den folgenden Bedingungen:
- a) Wurde das Lizenzmaterial dem Kunden auf einem Originaldatenträger geliefert, darf der Kunde das Lizenzmaterial nur auf dem Originaldatenträger übertragen. Wurde das Lizenzmaterial dem Kunden als Download aus dem Internet zur Verfügung gestellt, darf der Kunde eine Kopie des ursprünglich heruntergeladenen Lizenzmaterials erstellen und diese Kopie übertragen.
 - b) Nach der Übertragung hat der Kunde sämtliche Kopien des Lizenzmaterials unwiderruflich zu löschen, seien sie auf einem Datenträger oder Computer gespeichert.

- c) Der Kunde darf nur die komplette Lizenz und Installation des Lizenzmaterials übertragen. Der Kunde darf nicht lediglich Teile dieser Lizenz, wie etwa bestimmte Nutzungsrechte für eine vertraglich vereinbarte Anzahl von Nutzern, Transaktionen, Gegenständen etc. übertragen. Wenn das Lizenzmaterial auf einem Serverrechner installiert ist und für eine bestimmte Anzahl von Client-Rechnern (Client-Server-Anwendung) betrieben wird, kann der Kunde insbesondere keine Nutzungsrechte für eine bestimmte Anzahl von Client-Rechnern übertragen, ohne die Serverinstallation als solche zu übertragen.
 - d) Dongles können mit dem dazugehörigen Lizenzmaterial verkauft oder weitergegeben werden.
 - e) Jegliche Übertragung muss dauerhaft sein, d. h. ohne jegliche Möglichkeit oder Ansprüche des Kunden, das Lizenzmaterial nach einer fixen oder variablen Zeit zurückzufordern.
 - f) Der Dritte, an den das Lizenzmaterial durch den Kunden übertragen wird („Käufer“), verpflichtet sich schriftlich gegenüber PTV, die Bedingungen dieser EULA einzuhalten.
 - g) Der Kunde muss PTV im Voraus schriftlich über die Übertragung informieren und PTV die Käuferdaten zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Der Kunde darf persönliche sicherheitsrelevante Informationen und Merkmale im Zusammenhang mit dem Lizenzmaterial (zusammen „Sicherheitsvorkehrungen“) wie zum Beispiel Passwörter, Benutzerkonten, Sicherungsetiketten, Dongle usw., die für das einwandfreie Funktionieren des Lizenzmaterials benötigt werden, nicht offenlegen, übertragen, veräußern, weiterverkaufen oder vertreiben.
- 5.3 Der Kunde hat das Lizenzmaterial mit der gebührenden Sorgfalt zu speichern und zu sichern, sodass jeglicher unerlaubte Zugriff seitens Dritter ausgeschlossen ist. Der Kunde muss seine Mitarbeiter entsprechend informieren und instruieren. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass nur autorisierte Mitarbeiter Zugriff auf das Lizenzmaterial haben.

6 Testlizenz und akademische Lizenz

- 6.1 PTV kann dem Kunden eine Version des Lizenzmaterials zur Verfügung stellen, die nur zu Testzwecken der PTV-Software geeignet ist („**Testlizenz**“). Sämtliche Nutzungsrechte für eine solche Testlizenz enden spätestens neunzig (90) Tage nach deren Installation, soweit nicht anderweitig vereinbart. Eine kommerzielle Nutzung der Testlizenz ist untersagt. Folgende Zwecke sind für Testlizenzen insbesondere ausgeschlossen:
- Nutzung zur Überbrückung von Projektumsetzungsarbeiten
 - Operative oder teiloperative Nutzung in einem zeitlich begrenzten Test-/Evaluierungsprojekt.

- 6.2 Studenten oder akademischen Institutionen kann eine speziell zu Forschungs-, Lehr- und Schulungszwecken vorgesehene Version des Lizenzmaterials („**akademische Lizenz**“) zur Verfügung gestellt werden. Eine kommerzielle Nutzung der akademischen Lizenz ist untersagt.
- 6.3 PTV behält sich vor, die Einhaltung der Regelungen aus Ziff. 6.1 und 6.2 anhand der Sammlung von Nutzungsdaten zu überprüfen und zu überwachen. Die Sammlung der Nutzungsdaten erfolgt in Übereinstimmung mit Ziff. 12.
- 6.4 Ungeachtet der Regelung in Ziff. 5 darf der Kunde Testlizenzen oder akademische Lizenzen nicht an Dritte übertragen.

7 Drittlizenzen

- 7.1 Die PTV-Software beinhaltet die Nutzung von Drittkomponenten und Geodaten, für die folgende Drittlizenzen in ihrer jeweils geltenden Fassung vorrangig maßgeblich sind:
- 7.1.1 Drittkomponenten, abrufbar unter <https://www.ptvgroup.com/en/third-party-components-ptv-vision>.
- 7.1.2 Geodaten
- PTV Geodaten-Lizenzvereinbarung, abrufbar unter <https://www.ptvgroup.com/en/legal-documents/geodatenlizenzvereinbarung>.
 - Bei Nutzung von Karten des Open-Street-Map-Projektes („**OSM**“) gilt die Open Database License, abrufbar unter <https://opendatacommons.org/licenses/odbl/1.0/>.
- 7.2 PTV geht keine Zusicherungen, Garantien oder Verpflichtungen ein und übernimmt keinerlei Haftung oder Verpflichtung in Bezug auf den Inhalt oder die Nutzung einer solchen Software unter Drittlizenzen.

8 Gewährleistung, Mängelbehebung

- 8.1 Perpetual-Lizenz
- 8.1.1 Der Kunde ist verpflichtet, das Lizenzmaterial nach Lieferung umgehend und gründlich zu inspizieren und über etwaige Mängel sofort Bericht zu erstatten. Ein Mangel liegt dann vor, wenn das Lizenzmaterial nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sich nicht zur vertraglich vereinbarten Verwendung eignet („**Mangel**“). Jeder Mangel ist konkret und in angemessenem Umfang zu beschreiben („**Mängelbericht**“). Der Mängelbericht enthält die folgenden Informationen:
- Detaillierte Fehlerbeschreibung,
 - Fehlermeldung wie angezeigt, falls vorhanden,
 - Screenshot vom fehlerhaften Zustand,
 - Schritte zur Reproduzierung des fehlerhaften Zustands, falls verfügbar,
 - Anwendungsprotokolle, falls verfügbar,
 - Daten der Systemumgebung (einschließlich der Version des Betriebssystems, verwendeter Browser, Anwendungsserver, Datenbank etc.).

Auf Anfrage von PTV stellt der Kunde zusätzliche Informationen zum Mängelbericht zur Verfügung.

- 8.1.2 Mängelberichte werden PTV unverzüglich zur Verfügung gestellt. Eine verzögerte Zurverfügungstellung des Mängelberichts entlastet PTV von allen Gewährleistungspflichten bezüglich des betreffenden Mangels.
- 8.1.3 PTV behebt Mängel nach eigenem Ermessen durch nachträgliche Verbesserungen oder Lieferungen eines Ersatzes innerhalb eines angemessenen Zeitraums, falls und insofern die gewählte Form der Mängelbehebung für den Kunden akzeptabel ist. Eine solche Mängelbehebung kann auch darin bestehen, eine Zwischenlösung bereitzustellen.
- 8.1.4 Falls PTV Mängel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums behebt, gewährt der Kunde PTV zwei (2) angemessene Verlängerungen von mindestens zwei (2) Wochen („**Verlängerungszeitraum**“), um die Mängel ordnungsgemäß zu beheben.
- 8.1.5 Falls PTV Mängel während des Verlängerungszeitraums nicht erfolgreich beheben kann, kann der Kunde nach eigenem Ermessen die Vergütung reduzieren oder diese EULA kündigen, außer für den Fall, dass der Mangel nur unwesentlicher Natur ist.
- 8.1.6 Ansprüche auf Schadenersatz und Ersatz für Aufwendungen entstehen ausschließlich innerhalb des in Ziff. 11 dargelegten Umfangs. Der Kunde hat kein Recht, die Mängelbehebung selbst durchzuführen und anschließend eine Rückerstattung für die für diese Bereinigung angefallenen Kosten zu beanspruchen.
- 8.1.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf (12) Monate, es sei denn, PTV hat den Mangel arglistig verschwiegen. Für werkvertragliche Teilleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme der jeweiligen Teilleistung.
- 8.2 Subscription
- 8.2.1 Der Kunde hat PTV unverzüglich unter genauer Beschreibung des Mangels (wie in Ziff. 9.1.1 definiert) über das Auftreten eines solchen zu informieren und einen schriftlichen Mängelbericht, wie unter Ziff. 9.1.1 festgelegt, zur Verfügung zu stellen.
- 8.2.2 Wartung und Gewährleistung sind immer und exklusiv beschränkt auf
- Die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit des Lizenzmaterials;
 - Die Laufzeit der Subscription; und
 - Wie in den Wartungs- und Supportbedingungen beschrieben.
- 8.2.3 PTV behebt ordnungsgemäß gemeldete Mängel zeitnah.
- 8.2.4 Die Haftung der PTV für anfängliche Mängel ist ausgeschlossen.

- 8.3 Dem Kunden ist bekannt, dass Anwendungen mit Karten, geographischen Attributen, POIs, Mauttarifinformationen, Emissionen, Geschwindigkeitsbegrenzungen, Truckattributen, langen Postleitzahlen und anderen Inhalten sowie Verkehrsdaten und -prognosen die tatsächlichen Gegebenheiten niemals vollkommen präzise und vollständig abbilden können, insbesondere aufgrund der zeitlichen Verzögerung zwischen einer Veränderung der Umgebung und der Aufnahme in die PTV-Software. Eine solche Lücke zwischen den tatsächlichen Gegebenheiten und ihrer Wiedergabe sowie dem daraus resultierenden Qualitätsverlust stellt keinen Mangel der PTV-Software dar.

9 Verletzung geistigen Eigentums

- 9.1 Verteidigung gegen Ansprüche bei angeblichen Verletzungen geistigen Eigentums
- 9.1.1 Macht ein Dritter Ansprüche aufgrund der Verletzung seiner geistigen Eigentumsrechte gegenüber dem Kunden in Zusammenhang mit der Nutzung des Lizenzmaterials aus Gründen geltend, die PTV zugeordnet werden können, setzt der Kunde PTV umgehend schriftlich darüber in Kenntnis und überlässt die Verteidigung des Anspruchs der PTV, soweit dies möglich ist.
- 9.1.2 Der Kunde unterstützt PTV bei der Verteidigung gegen den Anspruch auf angemessene Weise.
- 9.1.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der PTV einen Vergleich mit dem Dritten abzuschließen oder den Anspruch des Dritten anzuerkennen.
- 9.2 Beseitigung der Verletzung
- 9.2.1 Soweit geistige Eigentumsrechte Dritter durch das Lizenzmaterial verletzt werden und die Gründe dafür PTV zugeordnet werden können, kann PTV sich dazu entscheiden, die Situation auf eine solche Art und Weise zu bereinigen, dass dem Kunden eine weitere vollumfängliche Nutzung des Lizenzmaterials möglich ist. In dieser Hinsicht hat PTV die folgenden Optionen:
- a) PTV kann von dem Dritten, der das verletzte geistige Eigentum innehat, eine für die Zwecke dieser EULA ausreichende Lizenz zugunsten des Kunden einholen; oder
 - b) PTV kann das das geistige Eigentumsrecht verletzende Lizenzmaterial updaten, so abändern oder ersetzen, dass die Modifikationen keine Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Lizenzmaterials haben oder deren Auswirkungen auf ein für den Kunden akzeptables Maß begrenzt sind.
- 9.2.2 Der Kunde kann eine andere Form der Beseitigung verlangen, wenn die Auswirkungen auf die Funktionalität des Lizenzmaterials vernünftigerweise als zu erheblich erachtet werden.

10 Haftung, Schadensersatz

10.1 Die PTV haftet nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in (a) bis (e):

- a) Die PTV haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die PTV, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in (e) aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.
- b) Die PTV haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch die PTV, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- c) Die PTV haftet für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für die PTV bei Abgabe der Zusicherung erkennbar war.
- d) Die PTV haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend der Regelungen im Produkthaftungsgesetz.
- e) Die PTV haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch die PTV, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Wenn die PTV diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt hat, ist ihre Haftung auf den Betrag begrenzt, der für die PTV zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.

10.2 Die PTV haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.

10.3 Eine weitere Haftung der PTV ist dem Grunde nach ausgeschlossen.

11 Audit

PTV ist berechtigt, die Übereinstimmung der tatsächlichen Nutzung der von ihr gelieferten PTV-Software beim Kunden überprüfen zu lassen. Die Überprüfung darf nur durch einen auch gegenüber dem Kunden zur Verschwiegenheit verpflichteten, diesem gegenüber weisungsunabhängigen Sachverständigen erfolgen, der Informationen nur dann und soweit an PTV herausgeben darf, als dass Lizenzverstöße vorliegen und soweit diese zur Durchsetzung von Lizenzverstößen erforderlich sind. Insbesondere ist der Sachverständige dann, wenn die Lizenzverstöße eingeräumt und entsprechende Schadensersatzansprüche befriedigt sind, nicht berechtigt, überhaupt Informationen herauszugeben. Die Prüfung muss mit einer Frist von zwei (2) Wochen schriftlich angekündigt werden.

12 Datensicherheit und Datenschutz

- 12.1 PTV und der Kunde verpflichten sich zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 („**DSGVO**“).
- 12.2 Soweit personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 DSGVO („**personenbezogene Daten**“) im Rahmen der vertraglichen Beziehung verarbeitet werden, werden die Parteien folgende Verfahrensweisen umsetzen:
- Einhaltung der produktspezifischen, jeweils geltenden Datenschutzerklärung („**Datenschutzerklärung**“), abrufbar unter <https://www.ptvgroup.com/en/legal-documents/datenschutzerklaerung-ptv-software?inline> , in der PTV die Art und Weise erläutert, wie personenbezogene Daten spezifisch für eine PTV-Software verarbeitet werden; und
 - Soweit erforderlich, Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags („**AVV**“) nach Art. 28 DSGVO gemäß der jeweils geltenden Auftragsverarbeitung, abrufbar unter <https://www.ptvgroup.com/en/legal-documents/auftragsverarbeitungsvertrag?inline> , in der PTV erklärt, wie personenbezogene Daten verarbeitet werden, die vom Kunden bereitgestellt wurden, insbesondere für die Fälle, in denen PTV Supportleistungen erbringt.

13 Exportkontrollbestimmungen, Compliance

Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die PTV-Lösungen Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung der PTV steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

Der Kunde ist verpflichtet, etwaige geltende ausländische Gesetze und Vorschriften einzuhalten und stellt PTV von jeglichen Verlusten oder Schäden frei, die PTV infolge einer Verletzung solcher Bedingungen durch den Kunden entstehen.

14 Änderungen dieser EULA

Änderungen dieser EULA oder etwaiger Drittlizenzbedingungen werden dem Kunden von PTV schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Kunde solchen Änderungen nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als vereinbart. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Kunde im Falle der Änderung der Bedingungen gesondert hingewiesen. Widerspricht der Kunde innerhalb der sechswöchigen Frist, so wird das Vertragsverhältnis unter den bisher geltenden Bedingungen fortgesetzt. Wird ein Widerspruch erhoben, ist PTV berechtigt, das mit dem Kunden bestehende Vertragsverhältnis mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Insbesondere bei Arbeitskämpfen, höherer Gewalt sowie anderen unüblichen und unvorhersehbaren Ereignissen (zusammen „**Ereignisse höherer Gewalt**“) wird die Lieferzeit um den Zeitraum verlängert, in dem PTV ohne eigenes Verschulden das Lizenzmaterial nicht zur Verfügung stellen konnte und den PTV für die Wiederaufnahme des Betriebs nach Beendigung der Störung benötigt. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als drei (3) Monate an, hat jede Partei das Recht, die vertragliche Vereinbarung zu kündigen.
- 15.2 Vertragsänderungen und Ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Vertragsbestimmung.
- 15.3 Sollte eine Bestimmung dieser EULA unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Vertragslücke.
- 15.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts.
- 15.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser EULA ist Karlsruhe, Deutschland.